



Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main  
Telefon 069-212-36367, Fax 069-212-44 439

---

## **Regelung über DIE VERGABE DES REFEKTORIUMS, DES DORMITORIUMS UND DES KREUZGANGS DES KARMEILTERKLOSTERS**

Refektorium, Dormitorium und Kreuzgang des Karmeliterklosters sind Ausstellungsräume des Magistrats. Sie werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch an Dritte überlassen.

### **§ 1**

#### Antragstellung, Reservierung, Vertragsabschluß

1. Anträge auf Vermietung des Refektoriums, Dormitoriums und des Kreuzgangs des Karmeliterklosters sind an den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Institut für Stadtgeschichte, zu richten.
2. Die Entscheidung über derartige Anträge trifft das Institut für Stadtgeschichte. Zur Anmietung bedarf es eines schriftlichen Vertrages.
3. Der Vertrag wird erst mit der Unterzeichnung durch das Institut für Stadtgeschichte rechtswirksam. Die Nutzer erhalten das Vertragsoriginal zugesandt.
4. Die Abwicklung des Mietvertrages ist Sache des Instituts für Stadtgeschichte.

### **§ 2**

#### Gegenstand des Vertrages

1. Das Refektorium, Dormitorium und der Kreuzgang des Karmeliterklosters werden den Nutzern in der ihnen bekannten Form ohne Nebenräume in ordnungsgemäßem Zustand zum vereinbarten Veranstaltungszweck für die Dauer der vereinbarten Zeit überlassen.

Werden seitens der Nutzer bei der Übernahme der Räume keine Beanstandungen vorgebracht, gelten diese als einwandfrei übernommen.

Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Im Zusammenhang mit der Überlassung stehende Mobiliarauf- bzw. Abbauarbeiten sowie Ausstellungseinbauten und -ausbauten gehen zu Lasten der Nutzer.

3. Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt wieder frei zu machen, sie und die dazugehörigen Einrichtungen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und dem Institut für Stadtgeschichte zu übergeben.

### **§ 3**

#### Mietzins, Nebenkosten

1. Die Festsetzung der Miete erfolgt durch das Institut für Stadtgeschichte.
2. Die Miete muß bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadt Frankfurt am Main, Konto-Nr. 56 56 28 – 603, bei der Postbank Frankfurt zugunsten der Haushaltsstelle 1.3210.140000 überwiesen und dort eingegangen sein.
3. Städtischerseits entstehende Nebenkosten ( Heizung, Strom u.a.) im veranstaltungsüblichen Umfang sind im Mietpreis eingeschlossen. Ein außergewöhnlicher Stromverbrauch wird dem Nutzer nach Beendigung der Vertragszeit in Rechnung gestellt.

### **§ 4**

#### Nebenleistungen

1. Die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Nebenleistungen Dritter (Reinigung, Beschallung, Ausstellungseinbauten u.a.) sind von den Nutzern der Räume in Auftrag zu geben und unmittelbar zu bezahlen.
2. Etwaigen Vorgaben des Instituts für Stadtgeschichte hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Firmen bzw. Dienststellen hat der Nutzer zu entsprechen.

### **§ 5**

#### Hausordnung

1. Refektorium und Kreuzgang enthalten die denkmalgeschützten Wandbilder von Jörg Ratgeb aus dem frühen 16. Jahrhundert. Ihnen gegenüber ist ganz besondere Sorgfalt zu gewährleisten. Beschädigungen und Beeinträchtigungen sind deshalb unbedingt zu unterlassen. Einbauten in diesen Räumen müssen einen Mindestabstand von 1 m zu den Wandbildern einhalten.

Die Benutzung von Lösungsmitteln und flüssiger Farbe ist mit äußerster Vorsicht zu handhaben und nur im Beisein eines Vertreters der Stadt zulässig.

2. Die überlassenen Räume, die technischen Einrichtungen sowie überlassenes Mobiliar dürfen nur für die vereinbarte Veranstaltung genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Die Nutzer haben für die regelmäßige ausreichende Reinigung der Räume zu sorgen.
3. Bei der Anlieferung von Ausstellungsstücken o. ä. muß eine Beauftragte/ ein Beauftragter der Nutzer anwesend sein und das Material in Empfang nehmen. Im übrigen ist den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt Frankfurt am Main bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen unbedingt Folge zu leisten.
4. Alle technischen Einrichtungen dürfen nur von Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main oder ihren Beauftragten bedient werden. Insbesondere der Aufbau und Anschluß eigener Beleuchtungsanlagen sowie der Anschluß an das Strom- und Starkstromnetz bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen städtischen Amtes.
5. Die gekennzeichneten Notausgänge und die Fluchtwege dorthin dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung von innen jederzeit zu öffnen sein.

Die Stadt Frankfurt am Main ist berechtigt, die Notausgänge und die Fluchtwege selbst zu räumen, wenn dies seitens der Nutzer nicht sofort durchgeführt wird.

6. In die Wände und Fußböden des Dormitoriums, Refektoriums und des Kreuzganges dürfen keine Nägel eingeschlagen und keine Dübellöcher eingebohrt werden. Unter Getränke- und Essensbuffets sind entsprechende Schutzfolien unterzulegen. Diese dürfen nicht mit Klebeband befestigt werden. Im übrigen sind alle Veränderungen, Ein- und Ausbauten sowie das Anbringen von Dekorationen oder ähnlichem innerhalb der überlassenen Räume Sache der Nutzer. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung des Institut für Stadtgeschichte und müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Nutzer sind verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Das Anbringen eines Spannbandes mit den Maßen 5 x 1 m an der Außenfassade des Karmeliterklosters zur Münzgasse ist an dem dazu vorgesehenen Ort gestattet.

7. Für die Dauer der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauzeiten wird seitens der Stadt Frankfurt am Main kein Bewachungsdienst gestellt. Die Durchführung der Kasse für Eintritt und Katalogverkauf erfolgt durch Mitarbeiter des Instituts für Stadtgeschichte.
8. Im Dormitorium, im Refektorium und im Kreuzgang ist das Rauchen nicht gestattet.

## § 6

### Haftung

1. Die Nutzer tragen das Risiko der Veranstaltung. Sie haften uneingeschränkt gem. den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch sie, ihre Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden. Sie haben die Stadt Frankfurt am Main von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden könnten, freizustellen.
2. Ist ein Schaden entstanden, den die Nutzer zu vertreten haben, fordert die Stadt Frankfurt am Main die Nutzer zu einer gemeinsamen Schadensfeststellung auf. Die Stadt Frankfurt wird den Schaden auf Kosten des Mieters fachgerecht beseitigen lassen. Eventuelle Wertminderungen gehen zu Lasten des Mieters.

3. Räumen die Vertragspartner den bzw. die überlassenen Räume nicht zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt oder hat eine an den überlassenen Räumen verursachte, von ihnen zu vertretende Beschädigung zur Folge, daß diese für eine anderweitige verbindlich vorgesehene Nutzung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, so haften die Nutzer auch insoweit für den eingetretenen Schaden, insbesondere haben sie die Stadt Frankfurt am Main von allen Ansprüchen, welche seitens der anderweitigen Nutzer geltend gemacht werden könnten, freizustellen.
4. Führen die Vertragspartner aus einem von der Stadt Frankfurt am Main nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so sind sie verpflichtet, den hierdurch der Stadt Frankfurt am Main möglicherweise entstehenden Schaden zu ersetzen.
5. Die Stadt Frankfurt am Main übernimmt für die von den Nutzern zu der Veranstaltung eingebrachten Sachen keine Haftung.  
Sie haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume oder auf schuldhaftes Verletzen der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Für ein technisches Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder Betriebsstörungen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### Hausrecht

1. Die von der Stadt Frankfurt am Main beauftragten Personen üben gegenüber den Nutzern und neben den Nutzern gegenüber den Besucherinnen und Besuchern in den überlassenen Räumen das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Nutzer gegenüber den Besucherinnen und Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
2. Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Frankfurt am Main, der Polizei und der Feuerwehr ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.

## **§ 8**

### Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften

1. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, daß alle im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden sowie den Anordnungen und Auflagen der zuständigen Behörden (Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt, Bauaufsichtsbehörden etc.) Folge geleistet wird. Dies gilt auch für die Auf- und Abbautage.
2. Die Nutzer haben auf ihre Kosten rechtzeitig alle für die Veranstaltung evtl. notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. einzuholen.

## § 9

### Rücktritt vom Vertrag

1. Die Stadt Frankfurt am Main ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - a) die Nutzer gegen die Vorschriften dieser Vergabebestimmungen verstoßen, insbesondere ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen (§ 3) oder dem abgeschlossenen Vertrag zuwider handeln,
  - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Frankfurt am Main zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
  - c) durch einen Teil der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Frankfurt am Main zu befürchten oder die Veranstaltung teilweise gegen geltende Gesetze verstößt und der Vertragspartner nach Aufforderung den Beanstandungen nicht in angemessener Frist abhilft.

Rücktritt und fristlose Kündigung sind den Nutzern gegenüber unverzüglich zu erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Die Nutzer haben für die Zeit ab Beginn des Aufbaues bis zur Beendigung der Veranstaltung eine Erklärungsempfängerin/einen Erklärungsempfänger in Frankfurt am Main zu benennen.

2. Macht die Stadt Frankfurt am Main aus einem der vorgenannten Gründe von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so haben die Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz noch Ersatz ihrer Auslagen. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Nutzer seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

## § 10

### Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Diese Vergabebestimmungen sind Bestandteil des Mietvertrages.
2. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Instituts für Stadtgeschichte.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Frankfurt am Main.